



GRÜNDUNG EINER GENOSSENSCHAFT

bwgv

GENOSSENSCHAFTEN *IM ÜBERBLICK*

In allen wirtschaftlichen Bereichen, aber auch im sozialen und im kulturellen Bereich werden innovative Geschäftsideen in der Rechts- und Unternehmensform der Genossenschaft umgesetzt. Ziele gemeinsam besser erreichen als im Alleingang, das ist der Grundgedanke einer Genossenschaft.

In Genossenschaften schließen sich die Mitglieder freiwillig zusammen, um gemeinsam zu wirtschaften. Die Genossenschaft wird von Personen geführt (Vorstand und Aufsichtsrat), die selbst Mitglieder der Genossenschaft sind. Grundsatzentscheidungen werden in der Generalversammlung der Mitglieder getroffen.

In Genossenschaften sind Mitglieder in der Regel zugleich Eigentümer und Kunden. Das so genannte Identitätsprinzip unterscheidet eine Genossenschaft von allen anderen Formen der kooperativen Zusammenarbeit.

Besonders an Genossenschaften ist zudem, dass diese zur Förderung ihrer Mitglieder betrieben werden. Genossenschaften müssen sich marktkonform und betriebswirtschaftlich effizient verhalten, um im Wettbewerb bestehen und die Mitglieder langfristig fördern zu können.

Die eingetragene Genossenschaft bietet für Kooperationen ein sicheres und bewährtes Rechtskleid. Persönliches Engagement der Gründer/-innen und damit verbunden Eigennutz und Solidarität der Beteiligten sind der Antrieb genossenschaftlichen Denkens.

VORTEILE DER RECHTSFORM EG

**Einfache
Gründung** mit
Begleitung durch
den BWGV

Der Ein- oder Austritt
erfolgt **unbürokratisch,**
zum Nominalwert und
ohne Notar oder Unter-
nehmensbewertungen

**Rückzahlungs-
anspruch des
Geschäftsguthabens**
Es ist keine Übernahme
der Geschäftsanteile durch
Dritte erforderlich

**Haftung nur
mit der Einlage,**
sofern keine
Nachschusspflicht in
der Satzung
vereinbart wurde

**Schutz der
Mitglieder- und
Gläubigerinteressen**
durch regelmäßige
gesetzliche Prüfung

**Niedrigste
Insolvenzquote**
aller
Rechtsformen

MITGLIEDSCHAFT

Eine Genossenschaft kann bereits von drei Personen oder Unternehmen gegründet werden. Sie ist jedoch auch für eine große Anzahl von Mitgliedern sehr gut geeignet.

Im Vordergrund der Genossenschaft steht die Förderung der Interessen der Mitglieder. Diese Förderung kann sich auf wirtschaftliche, soziale und/oder kulturelle Zwecke beziehen.

Bei einer Genossenschaft erfolgen der Ein- und Austritt ohne großen Verwaltungsaufwand. Für den Eintritt reicht schlicht eine Beitrittserklärung, die Mitwirkung eines Notars ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

Der Austritt erfolgt durch Kündigung. Die entsprechenden Fristen werden gemeinsam in der Satzung vereinbart. Das Mitglied hat dann einen Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, muss also keinen Käufer für seine Geschäftsanteile suchen.

Jedes Mitglied hat unabhängig von seiner Kapitalbeteiligung nur eine Stimme in der Generalversammlung. Deshalb ist die Genossenschaft vor der Dominanz einzelner Mehrheitseigner und damit auch vor „feindlichen Übernahmen“ geschützt.



ORGANE

Eine Genossenschaft besteht grundsätzlich aus drei Organen: Generalversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand. Hat die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder, kann auf den Aufsichtsrat verzichtet werden und der Vorstand aus nur einer Person bestehen. Bei 20 oder mehr Mitgliedern müssen mindestens zwei Mitglieder in den Vorstand und drei andere Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Grundsatzentscheidungen werden in der Generalversammlung getroffen. Sie entscheidet zum Beispiel, wofür die erwirtschafteten Überschüsse verwendet werden und wählt den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder (sofern sie nicht durch die Generalversammlung gewählt werden) und kontrolliert die Arbeit des Vorstands im Interesse der Mitglieder. Der Vorstand ist umfassend leitungsbefugt. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt sie im Außenverhältnis.



Abb. Quelle: DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.



FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Für die Gründung einer Genossenschaft ist kein definiertes Eigenkapital vorgeschrieben. Wie hoch das Eigenkapital sein muss, orientiert sich ausschließlich an betriebswirtschaftlichen Erfordernissen. Jedes Mitglied zeichnet einen oder mehrere Geschäftsanteile. Welche Höhe ein Anteil hat und wie viele Anteile man zeichnen kann, das legen die Mitglieder in der Satzung fest.

Zusätzliches Eigenkapital lässt sich durch neue Mitglieder und/oder durch die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile gewinnen. Darüber hinaus können auch Genossenschaften klassische Finanzierungsinstrumente nutzen. So können sie zum Beispiel Fremdkapital von ihrer Hausbank, Förderkredite oder Darlehen von ihren Mitgliedern erhalten.

Die persönliche Haftung ist grundsätzlich auf die Einlage begrenzt, sofern es keine in der Satzung festgehaltene Nachschusspflicht gibt. Somit bilden die gezeichneten Geschäftsanteile das maximale Risikokapital. Dies wird bereits in der Gründungsphase festgelegt, sodass im Laufe der Mitgliedschaft kein unkalkulierbares Risiko auftreten kann.



GRÜNDUNG EINER GENOSSENSCHAFT

Der BWGV fördert neue Genossenschaften umfassend. Betriebswirte, Steuerberater und Juristen begleiten und beraten Gründungswillige von der ersten Idee bis zur Gründungsprüfung – und weit darüber hinaus.

Zu allen erforderlichen Dokumenten können wir Ihnen gerne unsere Muster und Vorlagen kostenfrei zur Verfügung stellen:

www.wir-leben-genossenschaft.de/de/praxistipps-fuer-neugruendungen-49.htm

Auch nach der Gründung steht der BWGV den neu gegründeten Genossenschaften bei betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten sowie bei der Qualifizierung von Vorständen, Aufsichtsräten und Mitarbeiter/-innen mit seinen Spezialisten und Beratungsteams mit Rat und Tat zur Seite.



SECHS SCHRITTE ZUR GRÜNDUNG EINER EG

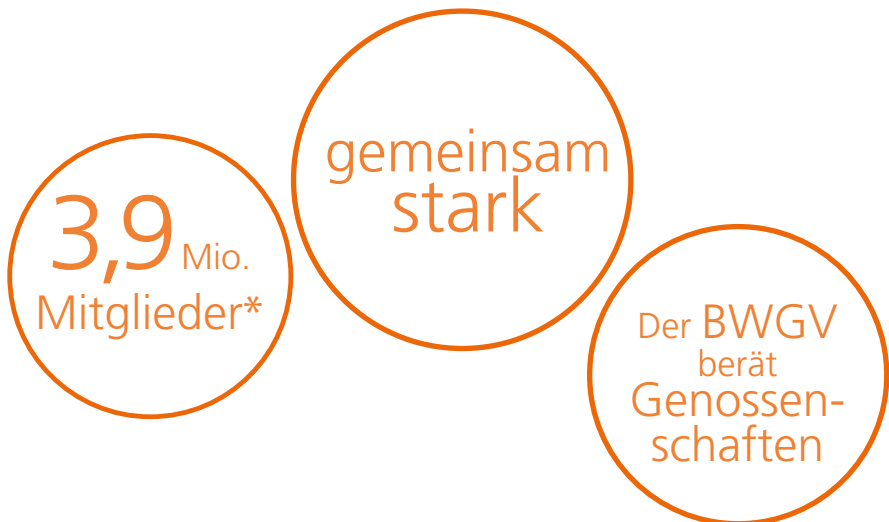
- 1 Gründungsidee
auf Eignung prüfen
- 2 Geschäftsplan
samt Planungs-
rechnungen aufstellen
- 3 Satzung der Genossen-
schaft festlegen
- 4 Gründungsversammlung
der Genossenschaft durchführen
- 5 Gründungsgutachten
beauftragen
- 6 Eintragung der Genossenschaft
beantragen

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER GENOSSENSCHAFTSVERBAND E. V.

Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband e. V. (BWGV) ist eine der bedeutendsten und mitgliederstärksten Wirtschaftsorganisationen im Südwesten. Die gut 800 Baden-Württembergischen Genossenschaften aus rund 50 Branchen werden von insgesamt mehr als 3,9 Millionen Menschen, also jedem dritten Einwohner Baden-Württembergs, als Einzelmitglieder getragen.

Jede Genossenschaft ist Mitglied eines Prüfungsverbandes. Dieser nimmt in regelmäßigen Zeitabständen die gesetzliche Prüfung der Genossenschaften vor. Dabei werden nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft geprüft, sondern auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Neben der Prüfungstätigkeit berät der BWGV seine Mitgliedsgenossenschaften in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen und betreibt eine Akademie zur Weiterbildung der Mitglieder. Ebenso vertritt der BWGV die Interessen der Genossenschaft gegenüber Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.



* in den baden-württembergischen Genossenschaften

KONTAKT UND WEITERE *INFORMATIONEN*

Informationen zur Gründung von Genossenschaften
finden Sie unter

[www.wir-leben-genossenschaft.de/
de/praxistipps-fuer-neugruendungen-49.htm](http://www.wir-leben-genossenschaft.de/de/praxistipps-fuer-neugruendungen-49.htm)



IHR ANSPRECHPARTNER

Dr. Michael Roth
Gründungsberatung
Telefon: 0711 222 13-14 22
E-Mail: michael.roth@bwgv-info.de

Herausgeber:
Baden-Württembergischer
Genossenschaftsverband e. V.

Redaktion:
Dr. Michael Roth
Baden-Württembergischer
Genossenschaftsverband e. V.
GENO-Haus
Heilbronner Str. 41, 70191 Stuttgart
Telefon: 0711 222 13-14 22
E-Mail: michael.roth@bwgv-info.de



Baden-Württembergischer
Genossenschaftsverband e. V.